



A.-Zahl: 024-4

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters am 28. Februar 2021 sowie einer allfälligen Stichwahl des Bürgermeisters am 14. März 2021 wird gemäß § 50 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung, LGBL.Nr. 80/2020, verlautbart:

1. Wahllokale und dazugehörige Verbotszonen:

Bezeichnung	Adresse	Wahlzeit	Wahlkartenwähler
I. Friesach - Stadtsaal	9360 Friesach, Stadtgrabengasse 5	07.00 - 15.00 Uhr	Ja
II. Friesach - MS Friesach Hemmland	9360 Friesach, Karl-Schönherr-Str. 7	07.00 - 15.00 Uhr	Ja
III. Friesach - Rathaus - Wappensaal	9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1	07.00 - 15.00 Uhr	Ja
IV. St. Salvator - Volksschule St. Salvator	9360 St. Salvator, Fürst-Salm-Straße 9	08.00 - 15.00 Uhr	Ja
V. Ingolsthal - Mehrzweckraum Ingolsthal	9361 St. Salvator, Ingolsthal 22	08.00 - 14.00 Uhr	Ja
VI. St. Salvator - Bezirksaltenheim	9361 St. Salvator, St. Johann 11	08.00 - 10.00 Uhr	Ja
VII. Zeltschach - ehem. Gemeindeamt	9360 Friesach, Zeltschach 11	09.00 - 15.00 Uhr	Ja
Fliegende Wahlkommission	9360 Friesach Stadtgrabengasse 5	09.00 - 11.00 Uhr	Nein

- Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, alle amtlichen Lichtbildausweise.
- Wahllokale für den vorzeitigen Wahltag am 19. Februar 2021 und den vorzeitigen Wahltag für eine allenfalls erforderliche Stichwahl des Bürgermeisters am 05. März 2021:

Bezeichnung	Adresse	Wahlzeit	Wahlkartenwähler
III. Friesach - Rathaus - Wappensaal	9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1	16.00 - 19.00 Uhr	Nein

- Verbotszone jeweils 50 m im Umkreis des Wahllokales.
- Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist der Bereich um das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet), im Umkreis von 50 m Folgendes verboten:
 - jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler*innen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten und dergleichen,
 - jede Ansammlung von Personen,
 - das Tragen von Waffen jeder Art. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.
- Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,00 bestraft.

Der Bürgermeister:

Kundmachung

angeschlagen am: 20.01.2021
abgenommen am: 15.03.2021



Handwritten signature of the Mayor